



Brüssel, den 26. November 2014
(OR. en)

15875/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0096 (COD)

DENLEG 180
AGRI 729
CODEC 2325

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 15367/14 DENLEG 171 AGRI 698 CODEC 2216
Nr. Komm.dok.: 8099/1/14 DENLEG 72 AGRI 245 CODEC 886 REV1 + ADD1

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates (erste Lesung) (Beratungen über einen Gesetzgebungsakt)
- *Allgemeine Ausrichtung*

Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates¹, der sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, am 20. März 2014 übermittelt. Für die Annahme des vorgeschlagenen Rechtsakts gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.

Ziel des Vorschlags ist es, die Richtlinie 83/417/EWG des Rates zu ersetzen und

- die Bestimmungen zur Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf die Kommission an die mit dem AEUV eingeführten Bestimmungen anzugleichen;

¹ COM(2014) 174 final + Anhänge I bis III.

- die Anforderungen an die Zusammensetzung von Kaseinen und Kaseinaten an die einschlägigen Normen des Codex Alimentarius (Codex Stan 290-1995) anzupassen;
- die für Kaseine und Kaseinate geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich angenommenen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der für Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften, zu aktualisieren.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme im Einklang mit Artikel 114 Absatz 1 AEUV am 4. Juni 2014 abgegeben² und den vorgeschlagenen Text gebilligt.

Im Europäischen Parlament soll das Dossier vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) geprüft werden. Der ENVI-Ausschuss hat Herrn Giovanni La Via (PPE) zum Berichterstatter und Frau Susanne Melior (S&D) und Herrn Jan Huitema (ADLE) zu Schattenberichterstattern ernannt. Der ENVI-Ausschuss hat mit der Prüfung des Dossiers noch nicht begonnen.

Die britische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

Der AStV hat am 21. November 2014 beschlossen, den Rat zu ersuchen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage wiedergegebenen Text festlegen.

² NAT/645 – EESC-2014-02896-00-00-AC.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom [...]

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 83/417/EWG⁴ des Rates regelt die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Milcheiweißerzeugnisse (Kaseine und Kaseinate) für die menschliche Ernährung. Seit Inkrafttreten dieser Richtlinie haben mehrere Veränderungen stattgefunden, die berücksichtigt werden müssen, insbesondere die Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens im Bereich des Lebensmittelrechts und die Annahme einer internationalen Norm des Codex Alimentarius⁵ für Nährkaseinerzeugnisse.
- (2) Mit der Richtlinie 83/417/EWG werden der Kommission Befugnisse zur Durchführung einiger ihrer Bestimmungen übertragen. Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon müssen diese Befugnisse an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (der Vertrag) angepasst werden.
- (3) Im Bemühen um Klarheit sollte die Richtlinie 83/417/EWG daher aufgehoben und durch eine neue Richtlinie ersetzt werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthält allgemeine, horizontale und einheitliche Unionsregeln für Verfahren der Probenahme und Analyse von Lebensmitteln. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 83/417/EWG sind daher nicht mehr erforderlich.

⁴ Richtlinie 83/417/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Milcheiweißerzeugnisse (Kaseine und Kaseinate) für die menschliche Ernährung (ABl. Nr. L 237 vom 26.8.1983, S. 25).

⁵ Standard 290-1995 <http://www.codexalimentarius.org/standards/en/>

⁶ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ enthält allgemeine, horizontale und einheitliche Unionsregeln für den Erlass von Sofortmaßnahmen in Bezug auf Lebensmittel und Futtermittel. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 83/417/EWG sind daher nicht mehr erforderlich.
- (6) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sollten beim Verkauf zwischen Unternehmen ausreichende Informationen übermittelt werden, um das Vorhandensein und die Richtigkeit der für den Endverbraucher bestimmten Informationen über das Lebensmittel zu gewährleisten. Da die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse zum Verkauf zwischen Unternehmen zwecks Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, empfiehlt es sich, die bereits in der Richtlinie 83/417/EWG enthaltenen spezifischen Bestimmungen beizubehalten, an den geltenden Rechtsrahmen anzupassen und zu vereinfachen. In diesen spezifischen Bestimmungen sollte festgelegt werden, welche Informationen für die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse beim Verkauf zwischen Unternehmen anzugeben sind, damit einerseits die Lebensmittelunternehmen über die Informationen zu diesen Erzeugnissen verfügen, die sie für die Kennzeichnung der Enderzeugnisse – z. B. im Hinblick auf Allergene – benötigen, und um andererseits eine etwaige Verwechslung dieser Erzeugnisse mit ähnlichen Erzeugnissen, die nicht für die menschliche Ernährung bestimmt sind, zu vermeiden.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ enthält eine Bestimmung der Begriffe "Lebensmittelzusatzstoff" und "Verarbeitungshilfsstoff", die in der Richtlinie 83/417/EWG als "technische Hilfsstoffe" bezeichnet werden. Folglich sollten in dieser Richtlinie statt des Begriffs "technische Hilfsstoffe" die Begriffe "Lebensmittelzusatzstoff" und "Verarbeitungshilfsstoff" verwendet werden.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

- (8) Andere in den Anhängen der Richtlinie 83/417/EWG verwendete Begriffe und Verweise sollten unter Berücksichtigung derjenigen angepasst werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und in der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ verwendet werden.
- (9) In Anhang I der Richtlinie 83/417/EWG sind der Höchstgehalt an Wasser bei Nährkaseinen auf 10 % und der Höchstgehalt an Milchfett bei Säure-Nährkasein auf 2,25 % festgesetzt. Da diese Parameter mit der internationalen Norm 290-1995 des Codex Alimentarius auf 12 % bzw. 2 % festgesetzt wurden, sollten die entsprechenden Parameter zwecks Vermeidung von Handelsverzerrungen im Einklang mit dieser internationalen Norm festgesetzt werden.
- (10) Damit die technischen Elemente in den Anhängen unter Berücksichtigung der Entwicklung einschlägiger internationaler Normen oder des technischen Fortschritts rasch angepasst bzw. aktualisiert werden können, sollte der Kommission in Bezug auf die in den Anhängen I und II festgelegten Normen für Nährkaseine und Nährkaseinate die Befugnis zur Annahme von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden.
- (11) Besonders wichtig ist, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Artikel 1
Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und ihre Mischungen.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) "Säure-Nährkasein": das Milcherzeugnis, das durch Trennen, Waschen und Trocknen des mit Säure ausgefällten Koagulats von Magermilch und/oder Milcherzeugnissen gewonnen wird;
- (b) "Labnährkasein": das Milcherzeugnis, das durch Trennen, Waschen und Trocknen des Koagulats von Magermilch und/oder Milcherzeugnissen gewonnen wird; das Koagulat entsteht durch die Reaktion mit Lab oder anderen milchkoagulierenden Enzymen;
- (c) "Nährkaseinat": das Milcherzeugnis, das durch die Behandlung von Nährkasein oder von Koagulat von Nährkasein mit neutralisierenden Stoffen und anschließender Trocknung gewonnen wird.

Artikel 3
Pflichten der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit

- (a) die in Artikel 2 definierten Erzeugnisse nur dann unter den dort aufgeführten Bezeichnungen in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und den in den Anhängen I und II festgelegten Normen entsprechen, und

- (b) Kaseine und Kaseinate, die nicht den Normen entsprechen, die in Anhang I Abschnitt I Buchstaben b und c und Abschnitt II Buchstaben b und c sowie Anhang II Buchstaben b und c festgelegt sind, nicht für die Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden und für eine rechtmäßige Verbringung in den Verkehr so bezeichnet und gekennzeichnet werden, dass der Käufer hinsichtlich ihrer Art, Qualität und Verwendung nicht in die Irre geführt wird.

Artikel 4

Kennzeichnung

1. Die Verpackungen, Behältnisse oder Etiketten der in Artikel 2 definierten Erzeugnisse tragen die folgenden Hinweise in gut sichtbaren, deutlich lesbaren und unverwischbaren Buchstaben:
 - (a) die gemäß Artikel 2 Buchstaben a, b und c für die betreffenden Erzeugnisse festgelegte Bezeichnung sowie bei Nährkaseinaten die Angabe der Art(en) der Kationen nach Anhang II Buchstabe d;
 - (b) bei als Mischung verkauften Erzeugnissen
 - (i) den Hinweis "Mischung aus ...", gefolgt von den Bezeichnungen der verschiedenen Erzeugnisse, aus denen die Mischung besteht, in entsprechend dem Gewicht absteigender Reihenfolge,
 - (ii) bei Nährkaseinaten die Angabe der Art(en) der Kationen nach Anhang II Buchstabe d,
 - (iii) bei Mischungen, die Nährkaseinate enthalten, der Proteingehalt;
 - (c) die Nettomenge in kg oder g;
 - (d) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Marktteilnehmers, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel in Verkehr gebracht wird oder, wenn der Marktteilnehmer nicht in der Union niedergelassen ist, des Einführers auf den Unionsmarkt;
 - (e) bei aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen das Ursprungsland;
 - (f) die Chargenidentifizierungsnummer oder das Herstellungsdatum.

2. Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen der in Artikel 2 Buchstaben a, b und c definierten Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet, wenn die Angaben gemäß Absatz 1 nicht in einer für die Käufer in dem Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in **Verkehr** gebracht werden, leicht verständlichen Sprache angebracht sind, es sei denn, diese Informationen werden auf andere Weise angegeben; diese Angaben können in verschiedenen Sprachen gegeben werden.
3. Die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii und Absatz 1 Buchstaben c, d und e müssen lediglich auf einem Begleitpapier vermerkt sein.

Artikel 5
Befugnisübertragung

Um die Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen und den technischen Fortschritt zu berücksichtigen, wird die Kommission ermächtigt, die in den Anhängen I und II festgelegten Normen mittels delegierter Rechtsakte, die gemäß Artikel 6 erlassen werden, zu ändern.

Artikel 6
Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission ihrer üblichen Praxis folgt und vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Experten, auch mit Experten der Mitgliedstaaten, führt.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [...] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

⁺ ABl: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.

5. Ein gemäß Artikel 5 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 7

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [...] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Aufhebung

Die Richtlinie 83/417/EWG wird ab dem in Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

⁺ ABL.: Bitte das Datum einfügen: 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

NÄHRKASEINE

I. NORMEN FÜR SÄURE-NÄHRKASEIN

a) Für die Zusammensetzung wesentliche Faktoren

1.	Wassergehalt, höchstens	12,0 % m/m
2.	Milchproteingehalt in der Trockenmasse, mindestens davon Mindestkaseingehalt	90 % m/m, 95 % m/m
3.	Milchfettgehalt, höchstens	2,0 % m/m
4.	titrierbare Säure, ausgedrückt in ml zehntelnormaler Natronlauge in g, höchstens	0,27
5.	Aschegehalt (einschließlich P ₂ O ₅), höchstens	2,5 % m/m
6.	Wasserfreier Milchzucker, höchstens	1 % m/m
7.	Sedimente (verbrannte Teilchen), höchstens	22,5 mg in 25 g

b) Schadstoffe

Bleigehalt, höchstens	0,75 mg/kg
-----------------------	------------

c) Verunreinigungen

Fremdstoffe (z. B. Holz- oder Metallpartikel, Haare oder Insektenfragmente)	keine in 25 g
---	---------------

d) Verarbeitungshilfsstoffe und Bakterienkulturen

i) Säuren

- Milchsäure
- Salzsäure
- Schwefelsäure
- Citronensäure
- Essigsäure
- Orthophosphorsäure

ii) milchsäurebildende Bakterienkulturen

iii) Molke

e) Organoleptische Merkmale

1. *Geruch:* ohne Fremdgerüche
2. *Aussehen:* Farbe weiß bis cremeweiß; das Erzeugnis darf auch keinerlei Klumpen enthalten, die leichtem Druck widerstehen würden.

II. NORMEN FÜR LABNÄHRKASEIN

a) Für die Zusammensetzung wesentliche Faktoren

1.	Wassergehalt, höchstens	12 % m/m
2.	Milchproteingehalt in der Trockenmasse, mindestens davon Mindestkaseingehalt	84 % m/m, 95 % m/m
3.	Milchfettgehalt, höchstens	2,0 % m/m
4.	Aschegehalt (einschließlich P ₂ O ₅), mindestens	7,50 % m/m
5.	Wasserfreier Milchzucker, höchstens	1,0 % m/m
6.	Sedimente (verbrannte Teilchen), höchstens	15 mg in 25 g

b) Schadstoffe

Bleigehalt, höchstens	0,75 mg/kg
-----------------------	------------

c) Verunreinigungen

Fremdstoffe (z. B. Holz- oder Metallpartikel, Haare oder Insektenfragmente)	keine in 25 g
---	---------------

d) Verarbeitungshilfsstoffe

- Lab, das den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 entspricht;
- sonstige milchkoagulierende Enzyme, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 über Lebensmittelenzyme entsprechen.

e) Organoleptische Merkmale

1. *Geruch:* ohne Fremdgerüche
2. *Aussehen:* Farbe weiß bis cremeweiß; das Erzeugnis darf auch keinerlei Klumpen enthalten, die leichtem Druck widerstehen würden.

ANHANG II
NÄHRKASEINATE

NORMEN FÜR NÄHRKASEINATE

a) Für die Zusammensetzung wesentliche Faktoren

1.	Wassergehalt, höchstens	8 % m/m
2.	Milchkaseingehalt in der Trockenmasse, mindestens davon Mindestkaseingehalt	88 % m/m, 95 % m/m
3.	Milchfettgehalt, höchstens	2,0 % m/m
4.	Wasserfreier Milchzucker, höchstens	1,0 % m/m
5.	pH-Wert	6,0 bis 8,0
6.	Sedimente (verbrannte Teilchen), höchstens	22,5 mg in 25 g

b) Schadstoffe

Bleigehalt, höchstens	0,75 mg/kg
-----------------------	------------

c) Verunreinigungen

Fremdstoffe (z. B. Holz- oder Metallpartikel, Haare oder Insektenfragmente)	keine in 25 g
---	---------------

d) Lebensmittelzusatzstoffe

(fakultative Neutralisierungsmittel und Puffer)

Natriumhydroxide

Kaliumcarbonate

Calcium-

Ammoniumphosphate

Magnesiumcitrate

e) Merkmale

- Geruch:* sehr geringes Aroma und sehr geringe Fremdgerüche
- Aussehen:* Farbe weiß bis cremeweiß; das Erzeugnis darf auch keinerlei Klumpen enthalten, die leichtem Druck widerstehen würden.
- Löslichkeit:* fast völlig löslich in destilliertem Wasser, ausgenommen Calciumkaseinat.

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Richtlinie 83/417/EWG des Rates	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1 und 2
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	–
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5	–
Artikel 6 Absatz 1	–
Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 7	–
Artikel 8	–
Artikel 9	–
Artikel 10	–
Artikel 11	–
–	Artikel 5
–	Artikel 6
Artikel 12	Artikel 7
–	Artikel 8
–	Artikel 9
Artikel 13	Artikel 10
Anhang I Abschnitt I	Artikel 2 Buchstaben a und b
Anhang I Abschnitt II	Anhang I Abschnitt I
Anhang I Abschnitt III	Anhang I Abschnitt II
Anhang II Abschnitt I	Artikel 2 Buchstabe c
Anhang II Abschnitt II	Anhang II
–	Anhang III